

Allgemeine Hinweise zum Versicherungsvertrag

Vertragsinhalt/Antragsabweichungen

Die Police und die beigeschlossenen Vertragsgrundlagen enthalten alle getroffenen Vereinbarungen. Darüber hinausgehende Zusagen bestehen nicht. Die Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen und die in der Police geschriebenen Bestimmungen den Besonderen und Allgemeinen vor, sofern sie voneinander abweichen.

Weicht der Inhalt der Police vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, so ist die Abweichung in der Police mit roter Markierung besonders gekennzeichnet. Wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Police widerspricht, gelten die Abweichungen als vereinbart (§ 5 Versicherungsvertragsgesetz, VersVG).

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften aller Erklärungen verlangen, die von ihm oder für ihn der Helvetia gegenüber mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben worden sind.

Rücktrittsrecht (nach Versicherungsvertragsgesetz, VersVG)

Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag schriftlich zurücktreten, wenn ihm nicht vor Unterzeichnung des Antrages die Versicherungsbedingungen und bei persönlicher Abgabe des Antrages an den Versicherer oder dessen Bevollmächtigten eine Antragskopie übergeben wurde. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald dem Versicherungsnehmer die Police, die Versicherungsbedingungen und eine Belehrung über dieses Rücktrittsrecht zugegangen sind. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Police einschließlich einer Belehrung über dieses Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt (§ 5b VersVG).

Rücktrittsrecht (nach Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, FernFinG)

Der Versicherungsnehmer kann vom Vertrag bzw. einer Vertragsänderung zurücktreten, wenn der Abschluss über ein Fernkommunikationsmittel (z.B. Direct-Mailing, Internet, E-Mail, Telefon) erfolgt ist. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tage des Vertragsabschlusses, nicht jedoch vor dem Erhalt aller Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und vor dem Ablauf der Frist an die Helvetia abgesendet wird (§ 8 FernFinG).

Prämienzahlung

Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie bei Erhalt der Police zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit, ist die Helvetia von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war. Nach Ablauf der genannten Frist ist die Helvetia berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, solange die Zahlung nicht erfolgt ist.

In den vorgeschriebenen Prämien sind die rechtmäßig vorgeschriebenen Steuern enthalten.

Nebenleistungen, die auf § 41b VersVG beruhen, wie Mahngebühren bei Prämienzahlungsverzug etc., werden dem Versicherungsnehmer verrechnet.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, Praterstrasse 23, 1020 Wien

Anwendbares Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

Änderungen / Schaden

Informieren Sie uns über jede Änderung, die den Vertragsinhalt betrifft und melden Sie jeden Versicherungsfall umgehend bei der Helvetia an. Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens sind unverzüglich zu treffen und dabei die Weisungen der Helvetia einzuholen und zu befolgen.